
Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen ¹

(Änderung vom 10. Februar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen vom 25. September 2012² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 Bst. d, 33 Abs. 2, 44 und 67 Abs. 3 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (Personalgesetz, PG)³ sowie auf § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006⁴ und § 25 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009⁵,

beschliesst:

§ 2

Wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 bis 3

¹ Die ersten sechs Monate eines neuen Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig zwei Monate auf das Ende eines Monats.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 8 Einleitungssatz, Bst. b

Die Lehrpersonen erfüllen einen dreiteiligen beruflichen Auftrag:

- b) Mitarbeit in der Schule, einschliesslich Mitbeteiligung an Schulaktivitäten, in Fach- und Arbeitsgruppen sowie an der Schulentwicklung. Die Rektoren bestimmen, in welchen Bereichen die Mitarbeit in der Schule zu erbringen ist.

§ 9

Wird aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 Bst. b und c, 2 und 4

¹ (Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Mittelschulen beträgt:)

b) 24 Lektionen pro Woche für Lehrpersonen des obligatorischen Fachs Sport am Gymnasium;

c) 29 Lektionen pro Woche für Instrumentallehrpersonen, inkl. Gesang.

² Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Berufsfachschulen beträgt für alle Lehrpersonen 24 Lektionen pro Woche.

Abs. 4 wird aufgehoben

§ 13 Abs. 1 Bst. a und b

¹ (Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen wird im Sinne einer Entlastung reduziert:)

a) um zwei Lektionen ab dem erfüllten 58. Altersjahr;

b) um drei Lektionen ab dem erfüllten 62. Altersjahr.

§ 20 Abs. 1 und 3

¹ Eine besoldete Langzeitweiterbildung kann bewilligt werden, wenn eine Lehrperson seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen an einer der kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen mit einem durchschnittlichen Pensum von 50 Prozent unterrichtet hat und höchstens 60 Jahre alt ist.

³ Das Bildungsdepartement erlässt Richtlinien über die Langzeitweiterbildung.

§ 22 Abs. 1

Abs. 1 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 1.

§ 24

Wird aufgehoben.

Anhang: Richtpositionen der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen

Tiefere Einreihung in den Lohnbändern

Für alle Richtpositionen gilt:

- Fehlt der verlangte (Fach)Ausbildungsabschluss oder ist ein ausländisches Diplom noch nicht schweizerisch anerkannt, erfolgt die Einreihung ein Lohnband tiefer.
- Die fehlende Ausbildung muss innert nützlicher Frist nachgeholt werden.

-
- Lehrpersonen mit einer Leistungsvereinbarung (Einsätze auf Abruf, Aushilfe, etc.) werden ein Lohnband tiefer eingereiht.

A. Lehrpersonen mit vollem beruflichem Auftrag gemäss § 8

Lohnband 15
Lehrpersonen mit Masterabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule und einer didaktischen Ausbildung, die zum Unterricht an einer Mittel-, Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt.
Zweites Lemma wird aufgehoben.

Lohnband 14

- Lehrpersonen mit Masterabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule ohne didaktische Ausbildung, die zum Unterricht an einer Mittel-, Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt
- Lehrpersonen mit einem Bachelorabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule und einer didaktischen Ausbildung (300 Lernstunden), die zum Unterricht an einer Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit einem eidg. Diplom als Berufsschullehrperson (1800 Lernstunden)
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit einem Abschluss einer Höheren Fachschule oder einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Meisterprüfung mit einer didaktischen Ausbildung, die zum Unterricht an einer Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt (300 Lernstunden)

Lohnband 13

- Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit einem Berufsabschluss und einer didaktischen Ausbildung (300 Lernstunden), die zum Unterricht an einer Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt
- Lehrpersonen mit einem Bachelorabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule ohne didaktische Ausbildung, die zum Unterricht an einer Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit einem Abschluss einer Höheren Fachschule oder einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Meisterprüfung ohne eine didaktische Ausbildung, die zum Unterricht an einer Berufsmittel- oder Berufsfachschule befähigt

Lohnband 12

Lehrpersonen an Berufsfachschulen mit einem Berufsabschluss ohne didaktische Ausbildung

B. Lehrpersonen mit reduziertem beruflichem Auftrag gemäss § 9 ²⁰

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 28-2.

² SRSZ 145.112.

³ SRSZ 145.110.

⁴ SRSZ 622.110.

⁵ SRSZ 623.110.